

24.09.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - In - R - U

zu **Punkt ...** der 1009. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2021

Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

A

1. Der **federführende Verkehrsausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**,
der **Rechtsausschuss** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat ferner, folgende **E n t s c h l i e ß u n g** zu fassen:

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Erhöhung der Verwarnungsgrenze von derzeit 55 Euro für Verkehrsordnungswidrigkeiten zu prüfen (§ 1 Absatz 1 BKatV, § 56 Absatz 1 OWiG).
- b) Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, die Gebühr für die Kostentragungspflicht des Halters im Falle einer Nichtermittelbarkeit des Fahrers von derzeit 23,50 Euro anzuheben (§ 25a StVG, § 107 Absatz 2 [in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2] OWiG).

[nur In]

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Wegen der Anhebung des Sanktionsrahmens bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr – besonders im Bereich der PKW bis 3,5 Tonnen im Geschwindigkeitsüberschreitungssektor 16-20 km/h – müssen im Zuge der Novelle viele Verfahren, die zuvor im Wege der Verwarnung erledigt werden konnten, nunmehr im Bußgeldverfahren bearbeitet werden. Es ist daher mit einem erheblichen Anstieg der Bußgeldverfahren und damit stark erhöhtem Verwaltungsaufwand bei den Bußgeldstellen, der Polizei sowie der Justiz zu rechnen.

Im Gegensatz zum einfachen, schnellen und kostengünstigen Verwarnungsverfahren müssen im Bußgeldverfahren unter anderem Akteneinsichtsgesuche und Anhörungen bearbeitet sowie Bußgeldbescheide erlassen werden. Im Massenvverfahren der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung der Bußgeldstellen. Im Bereich der stärker bebußten Geschwindigkeitsverstöße und im ruhenden Verkehr ist ferner mit einer starken Zunahme von Einsprüchen zu rechnen. Dies führt neben der erwähnten Mehrbelastung der Bußgeldstellen auch zu einer Mehrbelastung der beteiligten Polizeidienststellen (zum Beispiel Durchführung von Nachermittlungen, Einvernahme als Zeugen vor Gericht) und der Strafjustiz. Wegen des erhöhten Sanktionsniveaus ist mit einer Zunahme von Stundungs- und Ratenzahlungsanträgen sowie von Vollstreckungen durch die Finanzbehörden zu rechnen.

Um diesem Effekt gegenzusteuern, ist eine Erhöhung der Verwarnungsgrenze von 55 Euro (§ 1 Absatz 1 BKatV, § 56 Absatz 1 OWiG) zu prüfen. Hierbei wird auch zu untersuchen sein, ob sich diese Erhöhung im Wege einer Bereichsausnahme nur auf Verkehrsordnungswidrigkeiten erstrecken soll oder eine Erhöhung der Verwarnungsgrenze für das gesamte Ordnungswidrigkeitenrecht angezeigt ist. Hierbei sind das Gesamtgefüge des Ordnungswidrigkeitenrechts – auch im europäischen Kontext – zu wahren sowie weitere Auswirkungen im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten, wie etwa die Bewertung nach Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem, zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b:

Mit der Novelle ist ein Vollzugsdefizit als Folge der zunehmenden Kluft zwischen den teilweise signifikanten Steigerungen der Sanktionshöhen und den unverändert niedrigen Kosten für Halterhaftungsbescheide bei Halt- und Parkverstößen zu befürchten, vergleiche § 25a StVG in Verbindung mit § 107 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Viele Verwarnungsgelder im ruhenden Verkehr liegen mit der jetzigen Novelle zukünftig deutlich über dem Betrag eines Kostenbescheides, wenn der Fahrer nicht zu ermitteln ist. In diesen Fällen ist zu befürchten, dass es für die Betroffenen „ökonomisch sinnvoller“ ist, den Kostenbescheid abzuwarten und das angebotene Verwarnungsgeld nicht zu zahlen. Das bezieht sich auf alle Fälle, in denen die Verwarnungsgelder über den Kosten eines Kostenbescheides (aktuell 23,50 Euro einschließlich Postzustellung) liegen. Mithin ist eine Anhebung des Betrages für einen Kostenbescheid nach § 107 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) erforderlich, damit die Verwarnungsgelder ihre Wirkung erzielen können.